

Finanzordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbstbestimmte Behindertenpolitik der Partei DIE LINKE

Die BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der Partei DIE LINKE gibt sich gemäß der finanzpolitischen Grundsätze aus der Bundessatzung (Pkt.5) diese Finanzordnung. Grundlage der Finanzarbeit sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, das Statut und die Finanzordnung unserer Partei sowie die Beschlüsse von Parteitag und Vorständen der Bundesebene.

1. Zur ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik bestätigt durch Beschluss der Sprecherinnenrat den Jahresfinanzplan für das kommende Jahr spätestens im letzten Quartal des ablaufenden Kalenderjahres.
Der Finanzplan garantiert die politische Handlungsfähigkeit der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik aus finanzieller Sicht.
Grundprinzip ist, dass die Einnahmen und Ausgaben mindestens ausgeglichen sind.
Der Entwurf des Jahresfinanzplanes für das Folgejahr ist, unter der Voraussetzung des Prinzips der Mittelzuwendung der Bundespartei, auf der Grundlage der Finanzanalyse des lfd. Jahres per 30.09. und der Finanzplanentwürfe der Bundespartei bis zum 15.11.(?) des lfd. Jahres durch das für Finanzen verantwortliche Mitglied des Sprecherinnenrates bzw. ein vom Sprecherinnenrat beauftragte Person (Beauftragte) zu erarbeiten.

2. Die Unterlagen über die Verwendung der finanziellen Mittel der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik sind durch die/den Finanzverantwortliche/n, bzw. die/den Beauftragte/n monatlich in Kassen- und Bankabrechnungen zu erfassen und den Mitgliedern des Sprecherinnenrates zu jedem Quartalsende oder davon abweichend mit einer Frist von 14 Tagen auf Verlangen zu übersenden.

Die Nachweise und Belege über die Finanzarbeit von bestätigten Mitgliedern der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik (Originale der Listen und Belege) sind von diesen bis spätestens zum 10. des Folgemonats an die/den Finanzverantwortliche/n zu übergeben bzw. zu übersenden.

Die/der Finanzverantwortliche bzw. die/der Beauftragte berichtet halbjährlich den Mitgliedern des Sprecherinnenrates zum Erfüllungsstand des Jahresfinanzplanes. (1. Quartal – Jahresabschluss des Vorjahres; 3. Quartal – Halbjahresbilanz des lfd. Jahres)

Mindestens einmal jährlich legt die/der Finanzverantwortliche bzw. die/der Beauftragte zur Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Finanzen ab.

3. Vor Beschlussfassung oder Entscheidungen zu Vorhaben beliebiger Art sind die finanziellen Konsequenzen bzw. Voraussetzungen zu prüfen und festzulegen.
Für alle politischen Maßnahmen, die finanzielle Mittel erfordern, sind die entsprechenden Beträge durch die/den Finanzverantwortlichen bzw. die/der Beauftragten zu bestätigen (in der Regel im Jahresfinanzplan bzw. bei kurzfristig auftretenden Maßnahmen von der nächsten Sprecherinnensitzung.
Über diese Beschlüsse muss zwingend ein Beschlussprotokoll angefertigt werden.

4. Für die Ausgabe finanzieller Mittel der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik sind im angegebenen Umfang berechtigt:

4.1. Die/der Sprecher/in

- fixe Ausgaben für den lfd. Geschäftsbetrieb,
- Einzelausgaben außerhalb des bestätigten Finanzplanes bis zu einer Höhe von 100,00 EUR
Diese Ausgaben sind nachträglich durch den Sprecherinnenrat zu bestätigen.

4.2. Der Sprecherinnenrat

- jegliche Ausgaben im Rahmen der Möglichkeiten der Eigenfinanzierung(durch Zuwendung der Bundespartei);
- die/der Finanzverantwortliche bzw. die/der Beauftragte hat in Wahrnehmung seiner Verantwortung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik ein Vetorecht. Dieses kann mit einem Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Sprecherinnenrates abgewendet werden.

5. Die sachliche Richtigkeit von Zahlungsbeträgen und Bestätigung von Ausgaben erfolgt durch

- die/den Sprecher/in;
oder
- die/den Finanzverantwortliche/n bzw. die/den Beauftragten

Mit der Unterschrift für die sachliche Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen dass die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht wurden und die entsprechenden Einnahmen oder Ausgaben dem angegebenen Verwendungszweck entsprechen.

Nach sachlicher Richtigzeichnung von Belegen erfolgt die Zahlungsanweisung durch die/den Finanzverantwortlichen bzw. die/den Beauftragte/n und einen weiteren Zeichnungsberechtigten.

Alle Zahlungsaufträge sind durch Originalbelege nachzuweisen.
Zahlungen ohne Nachweis des Verbleibs der Mittel werden nicht vorgenommen.

6. Die Führung der Kassen- und Bankgeschäfte der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik obliegen ausschließlich der/dem Finanzverantwortlichen bzw. der/dem Beauftragten.

7.1. Die Erfassung der Einzahlungen/Auszahlung von Beiträgen erfolgt in dafür vom Sprecherinnenrat bereitgestellten Listen oder mit Einzelbeleg.

7.2. Spendenzahlungen sind gesondert zu erfassen, wobei spezielle Verwendungszwecke zu vermerken sind.

Von allen Einzahlungen sind Durchschriften anzufertigen.

7.3. Eingenommene Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen sind umgehend bei der jeweiligen Bank auf das Konto

Bankname XYZ
Kontonummer: XYZ
BLZ XYZ

eininzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung hat folgende Anlagen:

- Die Reisekostenordnung.

Die Finanzordnung der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik der Partei DIE LINKE tritt mit Beschluss des Sprecherinnenrates vom 23. Juni 2012 in Kraft.